

SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER GEMEINDE ROHRBERG

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381); der §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 48 Abs. 1 und 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), letzte Änderung, geändert durch Gesetz vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Gemeinde Rohrberg auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 3.11.09 folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Gemäß § 2 ThürBKG ist die Gemeinde Rohrberg Aufgabenträger für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe. Die ihr obliegenden Aufgaben erfüllt sie als Selbstverwaltungsaufgaben. Nach § 3 o.g. Gesetzes unterhält die Gemeinde Rohrberg eine den örtlichen Verhältnissen angepaßte Feuerwehr.

§ 2 Kostenpflicht

- (1) Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rohrberg werden nach Maßgabe dieser Satzung, in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostentarif Anlage 2), zum Ersatz entstandener Kosten (für Leistungen nach Anlage 1) gemäß § 48 ThürBKG erhoben.
Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Geräte und Fahrzeuge wegen zwischenzeitlicher Beseitigung des Ereignisses oder sonstiger Gründe nicht mehr eingesetzt werden.
- (2) Eine Kostenpflicht besteht insbesondere:
 - 2.1 für einen Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
 - 2.2 für einen Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist.
 - 2.3 für Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Brandgefahren dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können.
 - 2.4 für Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden von einer Ölfeuerungsanlage, Öltankanlagen oder Gasanlagen ausgegangen ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
 - 2.5 für denjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, Einrichtungen, Mittel und Geräte beschädigt, entfernt widerrechtlich benutzt, ihre Wirksamkeit beeinträchtigt oder die Benutzung auf andere Art erschwert.

- 2.6 für die Gestellung feuerwehrtechnischen Personals
- 2.7 für die Gestellung von Brandsicherheitswachen
- 2.8 bei Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antriebs-, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilferäten an andere oder Dritte Bei Ziffer 2.6 - 2.8 von demjenigen, in dessen Auftrag die Feuerwehr tätig geworden ist.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Rohrberg kann die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten (Abs. 2.8) von der Bedienung durch feuerwehrtechn. Personal der FFW abhängig machen.
- (4) Bei anderen Einsätzen und Leistungen sind kostenpflichtig:
- derjenige, der die FW (Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte) anfordert,
 - derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der FW erfolgt.
- (5) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Ermittlung der Kostenschuld erfolgt nach dem Verursacherprinzip.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen besteht nicht. Ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Leistungen übernommen werden, entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidungsbefugnis gilt auf den Ortsbrandmeister oder in dessen Abwesenheit auf den Einsatzleiter übertragen, soweit der Bürgermeister nicht im Einzelfall sich die Entscheidungen vorbehält. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung des Aufgabenträgers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Freiwillige Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Gebührenvorschusses oder von der vorherigen Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Kosten abhängig gemacht werden.
- (8) Kosten sind nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes auch dann zu entrichten, wenn es nach der Auftragserteilung zu einer Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr hat nicht mehr bekommen ist oder die Hilfeleistung unvollständig bleibt.
- (9) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

§ 3 Kostenfreiheit

Kostenfrei sind Einsätze der FW (Mannschaft, Fahrzeuge, Gerät) zur Rettung von

- a) Menschen aus akuter Lebensgefahr, soweit in anderen Gesetzen keine anderen Regelungen erfolgt sind,
- b) Einsätze infolge von Witterungsverhältnissen, innerhalb der Gemeinde (außer Personalkosten)
- c) Einsätze und Leistungen im Auftrag der Gemeinde (außer Personalkosten)
- d) Kosten für Hilfeleistungen werden von der Gemeinde nicht erhoben, soweit die Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden (außer Personalkosten). Dies gilt im Besonderen für Vereine, Verbände und Kirchen.
- e) über weitere Kostenfreiheit entscheidet auf Antrag der Bürgermeister oder in dessen Abwesenheit der Ortsbrandmeister.

§ 4 Maßstab und Satz der Kostenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Kostenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Kostentarif dieser Satzung. (siehe Anlage 2)
- (2) Bei der Berechnung der Kosten wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte jede halbe Stunde voll berücksichtigt.
Als Mindestbetrag wird die Kostenschuld für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte ist in der Ausrückeordnung der Gemeinde festgelegt, bzw. liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters oder des Einsatzleiters.
- (5) Die Kosten werden unter Zugrundelegung des Einsatzberichtes des Leiters der FW berechnet.
- (6) Berechnungsgrundlage ist für die zum Einsatz kommenden Feuerwehrmänner u. Frauen die Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr in das Gerätehaus; bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung nach sich ziehen, ist dies der Einsatzzeit hinzurechnen.
- (7) Richten sich die Kosten nach der Zeitdauer, werden die Kosten nach Stunden- und Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz gilt für den Kalendertag.
- (8) Personalkosten (Tarifstelle 1) und Gerätekosten (Tarifstelle 2) werden nebeneinander berechnet.
- (9) In den Kosten für Lösch- und Sonderfahrzeuge usw. sind die Kosten für Kraftstoffe, Öl und die in den Fahrzeugen mitgeführten Geräten mit Ausnahme der Preßluftatmer, Beleuchtungsgeräte, B- und C- Druckschläuche sowie unter Pkt. 5 des Kostentarifes aufgeführten Rettungs-, Trenn-, Schneid- und Hebeegeräte enthalten, soweit § 4 Abs. 10 nichts anderes regelt.
- (10) Bei dem Einsatz der Fahrzeuge sind Kraftstoff und Verbrauch nach tatsächlichen Verbrauch zu aktuellen Preisen zu berechnen
- (10.1) Anderes Verbrauchsmaterial wie Löschmittel, Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Filter, Fackeln, Ölbindemittel, Schaumbildner usw. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen der Wiederbeschaffung, Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Tarif berechnet.
- (10.2) Die Kosten der Entsorgung sind, z.B. berechnet auf der Grundlage der Menge des verbrauchten Bindemittels, mit dem jeweiligen Tagespreis gesondert einzusetzen.
- (11) Für freiwillige Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich genannt worden sind, werden die für die vergleichbaren Leistungen festgesetzten Kosten erhoben, soweit § 3 Buchst. e nichts Anderes regelt.
- (12) Für alle Hilfeleistungen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Nachtzuschlag von **25 v. H. €** erhoben.

- (13) Für Einsätze außerhalb der Gemeinde Rohrberg, soweit sie nicht unter die unentgeltliche nachbarliche Löschhilfe fallen, wird bei den Personalkosten ein Zuschlag von **25 v. H.** € berechnet.
- (14) Sonstige Auslagen werden in der Höhe berechnet, wie sie der Gemeinde Rohrberg entstanden sind.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die zu zahlende Kostenschuld wird durch Kostenbescheid festgesetzt und wird mit der Zustellung fällig. Die Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Kostenbescheides an die Gemeinde Rohrberg zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden nach dem Thüringer Verwaltungs- Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung beigetrieben.
- (3) Stundungen und Teilzahlungen können auf Antragstellung des Kostenschuldners vereinbart werden.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die FW im Rahmen des § 2 dieser Satzung in Anspruch genommen oder sie mit einer Leistung beauftragt hat bzw. in dessen Interesse die Inanspruchnahme der FW erforderlich wurde. Gleiches gilt für mißbräuchliche Alarmierung.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Ansprüche bei vorsätzlicher Brandstiftung und gegen Verursacher in Fällen von Gefährdungshaftung nach anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

§ 7 Kostenentstehung

- (1) Die Kostenschuld für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr Rohrberg entsteht die Kostenschuld für den Einsatz von Personal, Fahrzeug- und Gerätetechnik bei Bewilligung der Durchführung der Leistungen durch den Bürgermeister oder, in dessen Abwesenheit, durch den Ortsbrandmeister.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.12.'09 in Kraft
 Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten der Freiwilligen Feuerwehr vom 01.08.2002, sowie alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.



 Hesse
 Bürgermeister



Rohrberg, den. 20.11.2009